

Bericht

der durch die außerordentliche Generalversammlung vom 4. März 1910 eingesetzten Kommission (Elferkommission)

sur

außerordentlichen Generalversammlung vom 28. Dezember 1910,

In der außerordentlichen Generalversammlung vom 4. März 1910 (Ber. 43, 961 ff. [1910]), welche zu dem Zweck berufen war, um über einen Antrag des Vorstandes betreffend die Gründung einer neuen, von der Deutschen Chemischen Gesellschaft herauszugebenden Zeitschrift für umfangreichere Original-Abhandlungen zu beschließen, ist die endgültige Beschlußfassung ausgesetzt (S. 978) und eine Kommission von 11 Mitgliedern mit der Aufgabe (S. 972, 978, 979) betraut worden:

1. den Plan der Gründung einer neuen Zeitschrift einer weiteren Beratung zu unterziehen, und
2. über eine, den veränderten Verhältnissen angepaßte Organisation der Gesellschaft Vorschläge auszuarbeiten.

In diese Kommission, zu welcher als Ehrenmitglied Exzellenz A. v. Baeyer und als auswärtige Mitglieder die HHrn. C. Duisberg, W. Hempel, E. v. Meyer, R. Meyer, J. Thiele von der Generalversammlung gewählt wurden, sind seitens des Vorstandes die HHrn. R. Abegg, E. Fischer, C. Liebermann, H. Wichelhaus, O. N. Witt und nach dem plötzlichen Tode von Hrn. Abegg an dessen Stelle Hr. R. Pschorr delegiert worden¹⁾. Außerdem gehört der Präsident der Gesellschaft, Hr. O. Wallach, der Kommission an, zu deren Beratungen ferner der Generalsekretär Hr. P. Jacobson hinzugezogen wurde.

Der ihr zuerteilten Aufgabe hat sich die Kommission in zwei Plenarsitzungen (am 7. Mai und 15. Oktober), welche zum Teil durch

¹⁾ Vergl. diese Berichte 43, 762, 1320 [1910].

Sitzungen von Subkommissionen vorbereitet waren, entledigt. Im Folgenden erstattet sie über ihre Tätigkeit Bericht.

Die Kommission hat alle in der Generalversammlung vom 4. März 1910 aus dem Mitgliederkreise hervorgetretenen Anregungen in sorgfältige Erwägung gezogen, ebenso auch den Inhalt der Zuschriften, welche ihr bezw. dem Vorstand im Laufe der Beratungen seitens der HHrn. Exzellenz A. v. Baeyer, C. Harries, D. Holde, B. Jaffé, C. Liebermann, C. A. v. Martius, W. A. Noyes, A. Oppé, Zd. Skraup, A. Stock, R. Wegscheider zugegangen sind. Sie benutzt diesen Anlaß, um diesen Herren für das Interesse, das sie den zu erledigenden Aufgaben zuwandten, und für das gelieferte Material besten Dank auszusprechen.

Die Beratungsgegenstände und die zu den einzelnen Punkten gefaßten Beschlüsse lassen sich in drei Gruppen gliedern:

I. Maßregeln, welche zum wesentlichsten Ziel eine direkte Vermehrung der Einnahmen bezw. Verminderung der Ausgaben haben.

1. Die Kommission hat einstimmig eine allgemeine Beitragserhöhung als nicht wünschenswert bezeichnet.

2. Unter Berücksichtigung des Umstandes aber, daß die gegenwärtig von den ausländischen Mitgliedern erhobenen Portozuschläge nicht mehr der tatsächlichen Differenz der Portokosten innerhalb des Deutschen Reiches und außerhalb des deutsch-österreichischen Postgebiets entsprechen, hat die Kommission empfohlen, die ausländischen Mitglieder bezw. die ausländischen Zentralblatt-Abonnenten stärker heranzuziehen, so daß der Portoaufschlag

für die »Berichte«	7 Mk. statt 5 Mk.,
» das Zentralblatt	8 » » 6 »

in Zukunft betragen soll. Die hieraus erwachsenden Mehr-Einnahmen sind für die »Berichte« auf 2400 Mk., für das Zentralblatt auf 1400 Mk. zu schätzen.

Für das »Chemische Zentralblatt« hat der Vorstand bereits den Wunsch der Kommission mit Geltung vom 1. Januar 1911 ab ausgeführt (vergl. Ber. 48, S. 2789 sub Nr. 87). Für die »Berichte« bedarf es, da der gegenwärtige Portozuschlag (5 Mk.) statutenmäßig festgelegt ist, einer Statutenänderung, welche in dem neuen Statutenentwurf (vergl. weiter unten) in § 8, Absatz 2 vorgesehen ist.

3. Auf Anregung der Kommission ist mit der Kommissionsbuchhandlung R. Friedländer & Sohn der Vertrag über das »Che-

mische Zentralblatt« in dem Sinne geändert worden, daß die Gesellschaft von den im Buchhandel vertriebenen Exemplaren des Zentralblatts einen höheren Prozentsatz des Ladenpreises erhält. Die dadurch aus dem buchhändlerischen Verkauf zu erzielende Mehr-Einnahme wird auf ca. 2200 Mk. geschätzt.

4. Sonderabdrücke der »Berichte«-Abhandlungen. Der Vorschlag, Sonderabdrücke nur gegen Bezahlung zu liefern, ist abgelehnt worden. Dagegen hat die Kommission empfohlen, daß in Zukunft unentgeltlich nur Sonderabdrücke ohne besondere Einrichtung an die Autoren geliefert werden sollen, während die Autoren, falls sie die Abdrücke in der gegenwärtig üblichen Form zu erhalten wünschen, die Mehrkosten tragen sollen. Die hierdurch erwachsende Ersparnis wird auf 1500 Mk. pro Jahrgang geschätzt.

Der Vorstand hat im Sinne dieses Kommissionsbeschlusses eine Änderung der Geschäftsordnung der Redaktion mit Wirkung vom 1. Januar 1911 ab genehmigt (vergl. § 4 auf S. 2791).

5. Nekrologe und Register. Von verschiedenen Seiten ist angeregt worden, daß die Nekrologe und Formelregister der »Berichte« in Zukunft nur gegen Entrichtung eines besonderen Zuschlages den Mitgliedern geliefert werden sollen. Auch wurde die Frage aufgeworfen, ob die Formelregister der »Berichte« künftighin ganz fortfallen könnten, da in Zukunft von der Gesellschaft zweijährige, die gesamte Literatur umfassende Formelregister herausgegeben werden sollen (vergl. Ber. 43, S. 760).

Auf Veranlassung der Kommission hat der Vorstand, um die Stellung der Mitglieder zu diesen Fragen kennen zu lernen, im Juni d. J. eine Rundfrage veranstaltet, welche zu folgendem Ergebnis¹⁾ geführt hat:

»Erste Frage: Erscheint es Ihnen ausreichend, daß die Jahresregister der »Berichte« zukünftig auf ein Autorenregister beschränkt werden, dem ein kurzes, aus den Überschriften der Abhandlungen zusammengestelltes Sachregister beigelegt wird?

544 Ja. 314 Nein.

Zweite Frage: Würden Sie, wenn die gegenwärtige übliche Registrierung der »Berichte« beibehalten wird, auf Sach- und Formelregister abonnieren, falls diese künftig in einem Sonderheft nur gegen entsprechende Bezahlung — etwa 2 Mk. pro Jahrgang der »Berichte« — ausgegeben werden?

505 Ja. 345 Nein.

¹⁾ Abgeschlossen am 1. September 1910.

Dritte Frage: Würden Sie bei Bejahung von Frage 2 — für den Fall, daß auch die Nekrologe dem Sonderheft beigelegt werden — dieses zum Preise von 3 Mk. pro Jahrgang der »Berichte« beziehen?

455 Ja. 360 Nein.«

Es herrschte in der Kommission darüber Einverständnis, daß das Ergebnis dieser Umfrage zwar ein schätzbares Material darstellt, daß aber eine endgültige Entscheidung auf Grund dieses Zahlenverhältnisses nicht ratsam erscheint, um so weniger, als sich nur etwa ein Viertel der Mitgliedschaft an der Abstimmung beteiligt hat.

In Rücksicht darauf, daß jede prinzipielle Änderung in der Registergestaltung zu den größten Schwierigkeiten bei der fortlaufenden Benutzung der Zeitschriften führt, und weil ferner internationale Verhandlungen über Registrierungsfragen erwartet werden, hat die Kommission dem Vorstände folgenden Beschluß empfohlen:

»Es soll das gegenwärtige Prinzip der Registrierung beibehalten werden. Doch sollen im Sach- und Formelregister die Autorennamen fortgelassen und der Text soweit wie möglich gekürzt werden, so daß der gegenwärtige Umfang von Sach- und Formelregister um etwa ein Drittel geringer wird.«

Der Vorstand hat sich diesem Beschlusse in seiner Sitzung vom 17. Oktober d. J. angeschlossen.

Die Möglichkeit, Teile der »Berichte« nur gegen Sonderbezahlung zu liefern, ist in dem neuen Statuten-Entwurf (§ 23) vorgesehen; doch empfiehlt die Kommission, die Register und gewöhnlichen Nekrologe (vergl. dazu unten sub Nr. 12), wie bisher, ohne Sonderbezahlung zu liefern.

6. Die Kommission hat empfohlen, daß der Bibliothekskatalog in Zukunft nicht mehr jährlich den »Berichten« beigegeben, vielmehr nur in längeren Zwischenräumen gedruckt und dann nur auf besondere Bestellung und gegen Bezahlung an die Mitglieder geliefert wird.

Auf Antrag des Bibliothekars hat darauf der Vorstand beschlossen, daß vorläufig der jährliche Abdruck von Abteilung I des Katalogs (periodisch erscheinende Schriften) unterbleiben soll, daß dagegen Abteilung II und III wie bisher jährlich gedruckt und, fortlaufend paginiert, den »Berichten« zugefügt werden sollen.

7. Im Zusammenhang mit den sub Nr. 1—6 besprochenen Maßnahmen, welche eine Verbesserung im Budget der von der Gesellschaft herausgegebenen Jahres-Zeitschriften — »Berichte« und »Chemisches Zentralblatt« — bezwecken, hat die Kommission sich

auch mit dem Unternehmen der IV. Auflage von Beilsteins Handbuch der organischen Chemie beschäftigt, deren Vorbereitung und Herausgabe sich über einen längeren Zeitraum erstreckt¹⁾. Dieses Unternehmen ist derart disponiert, daß — wenn die aufgestellten Kalkulationen sich als zutreffend erweisen — die in der Vorbereitungszeit von der Gesellschaft aufzuwendenden Mittel später bei der Drucklegung durch das von der Verlagsbuchhandlung zu zahlende Redaktionshonorar wieder einkommen sollen. Einstweilen aber belasten die Auslagen das Budget der Gesellschaft empfindlich und bewirken eine erhebliche Verringerung des liquiden Vermögens. Im Einverständnis mit der Elferkommission hat der Vorstand eine »Kommission zur Herbeischaffung von Mitteln für die literarischen Unternehmungen der Gesellschaft« eingesetzt. Diese Kommission hat Maßnahmen eingeleitet, deren Zweck es ist, einen Fonds herbeizuschaffen, aus dem die in der Vorbereitungszeit zu machenden Ausgaben bestritten werden können, so daß eine Verringerung des liquiden Vermögens der Gesellschaft während der Vorbereitungszeit vermieden bleiben soll. Über die in dieser Richtung geschehenen Schritte wird in der ordentlichen Generalversammlung vom 14. Dezember d. J. berichtet werden.

II. Maßnahmen, welche die Handhabung der „Berichte“-Redaktion und das Zeitschriftenwesen im allgemeinen betreffen.

8. Die von der außerordentlichen Generalversammlung am 4. März d. J. von einigen Rednern vertretenen Vorschläge, welche dahin gehen, den Raum, der den einzelnen Autoren pro Jahrgang der »Berichte« zustehen soll, auf ein Höchstmaß zu beschränken, bezw. beim Überschreiten dieses Höchstmaßes eine Zahlung zu erheben, wurden von der Kommission abgelehnt. Desgleichen wurden die Vorschläge, welche sich auf die Beschränkung der einzelnen Abhandlung auf ein Höchstmaß bezw. auf die Bezahlung der Überschreitung beziehen, abgelehnt.

9. Die Frage der »Berichte«-Beanspruchung durch Nichtmitglieder ist auf Vorschlag der Elferkommission vom Vorstände durch Einfügung des folgenden Passus in die Geschäftsordnung der »Berichte«-Redaktion geregelt worden:

¹⁾ Vergl. diese Berichte 39, 4447—4448 [1906]; 40, 5028 [1907]; 41, 4489 [1908]; 42, 4923 [1909].

»Veröffentlichungen von Autoren, welche Nichtmitglieder der Gesellschaft sind, werden von der Redaktion der Publikationskommission überwiesen und nur nach deren Zustimmung aufgenommen.

Diese Beschränkung findet nicht statt, wenn von zwei oder mehr Verfassern einer Abhandlung der eine der Gesellschaft als Mitglied angehört.«

10. Bei der Beratung darüber, wie durch redaktionelle Zensur dem Anwachsen des »Berichte«-Umfangs zu steuern sei, wurde allgemein anerkannt, daß der Zerstückelung der Publikationen energisch entgegengetreten werden muß, daß man dagegen auf die Aufnahme umfangreicher Abhandlungen keineswegs verzichten darf, sofern deren Inhalt den größeren Umfang rechtfertigt.

Was den ersten Punkt betrifft, so soll die Redaktion gebunden sein, Mitteilungen, bei denen sie eine Zerstückelung von sachlich zusammengehörigem Material zu erkennen glaubt, der Publikationskommission auch dann zu überweisen, wenn sie sachgemäß und knapp abgefaßt sind.

Was die Zulassung längerer Abhandlungen betrifft, so hält die Kommission es für technisch undurchführbar, bei sehr kurzer Befristung der Publikationszeit das einlaufende Material kritisch zu beurteilen. Sie hat daher vorgeschlagen, die Geschäftsordnung der Redaktion dahin zu ändern, daß der Redakteur ermächtigt sein soll, alle Abhandlungen, deren Umfang er über 10 Druckseiten schätzt, um ein Heft zurückzustellen.

Der Vorstand hat diese Änderung der Geschäftsordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1911 vorgenommen (vergl. § 9, Abs. 3, S. 2792).

11. Damit bei den Arbeiten der Publikationskommission auch für die Grenzgebiete fachmännische Begutachter und ferner auswärtige Mitglieder in größerer Zahl herangezogen werden können, hat die Elferkommission vorgeschlagen, daß die Publikationskommission erweitert und in vier verschiedene Abteilungen geteilt werden soll, deren jeder mindestens ein auswärtiges Mitglied angehört. Auch hat sie vorgeschlagen, daß die Publikationskommission für die Erledigung der ihr überwiesenen Manuskripte einen Spielraum von 4 Wochen haben soll.

Der Vorstand hat entsprechend diesen Wünschen die Geschäftsordnung der Publikationskommission mit Wirkung vom 1. Januar 1911 abgeändert (vergl. S. 2793—2794).

12. Die Kommission hat nach eingehender Diskussion eine Unterscheidung zwischen Nekrologen und Biographien in folgendem Sinne empfohlen:

»Nach Möglichkeit soll auch in Zukunft das Andenken an hervorragende Fachgenossen, welche der Gesellschaft nahegestanden haben, in den »Berichten« durch Nekrologe wachgehalten werden. Doch sollen diese Nekrologe nicht den Charakter ausführlicher Biographien annehmen und wenn möglich spätestens innerhalb zweier Jahre nach dem betreffenden Todesfall erscheinen.

Sofern in Ausnahmefällen ausführliche Biographien als besondere Beigabe zu den »Berichten« erwünscht erscheinen, sollte deren Lieferung nur gegen besondere Bezahlung erfolgen.«

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 17. Oktober im Sinne dieses Vorschlages beschlossen.

13. In den neuen Statuten-Entwurf (vergl. weiter unten) ist für den von der Vereinszeitschrift handelnden § 23 der folgende Zusatz aufgenommen worden.

»Der Vorstand bestimmt, welchen Gesamtumfang der Jahrgang der Vereinszeitschrift höchstens haben soll«.

14. Der Redakteur des »Chemischen Zentralblatts« ist ersucht worden, mit allen Mitteln danach zu streben, daß der Umfang des Zentralblatts auf höchstens 300 Bogen gehalten wird. Er hat darauf an die Mitarbeiter ein Rundschreiben gerichtet, in welchem er auf die schon bestehenden Vorschriften zur Erzielung möglicher Knappheit in der Fassung der Referate neuerdings nachdrücklich hinweist.

15. Von der Elferkommission wurde eine »Kommission zur Herbeiführung einer Interessengemeinschaft der chemischen Redaktionen« eingesetzt, welche am 4. August d. J. zu einer Beratung zusammengetreten ist. Diese Beratung hat dazu geführt, daß die in der Sitzung vertretenen Redaktionen zu einer »Vereinigung« zusammengetreten sind, welche gemeinsame Interessen der periodischen chemischen Literatur wahrnehmen soll. Eine Reihe weiterer Redaktionen ist zum Beitritt aufgefordert worden. Nach den bisher eingegangenen Beitrittserklärungen besteht die Vereinigung zurzeit aus folgenden Redaktionen:

»Annalen der Chemie«, »Berichte der Deutschen Chemischen Gesellschaft«, »Biochemische Zeitschrift«, »Chemische Industrie«, »Chemisches Zentralblatt«, »Journal für praktische Chemie«, »Zeitschrift für analytische Chemie«, »Zeitschrift für angewandte Chemie«, »Zeitschrift für anorganische Chemie«, »Zeitschrift für physiologische Chemie«.

Die vereinigten Redaktionen haben beschlossen, ihren Zeitschriften einen gemeinsamen »Aufruf an die Autoren« beizulegen, durch

den auf eine möglichst knappe Fassung der Veröffentlichungen hingewirkt werden soll. In dem Aufruf wird ferner der Neigung der Autoren entgegengetreten, größere Untersuchungsreihen in einer Reihe von einzelnen kleinen Abhandlungen niederzulegen. Die Autoren werden vielmehr darauf hingewiesen, ihre Ergebnisse, sofern nicht für die rasche Veröffentlichung ein zwingender Grund vorliegt, in längeren Zwischenräumen und in umfassenderen Abhandlungen mitzuteilen. Für solche umfassenden Abhandlungen kommen naturgemäß nicht die »Berichte«, sondern die übrigen chemischen Zeitschriften — je nach ihren Sondergebieten — in Betracht. Für die einzelnen Sondergebiete werden in dem Aufruf die entsprechenden Zeitschriften namhaft gemacht.

III. Maßnahmen, welche die allgemeine Organisation der Gesellschaft betreffen.

16. Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen kommen in dem neuen Statutenentwurf zur Geltung, der den Mitgliedern im heutigen Heft der »Berichte« als besondere Beilage zugeht, in welcher die Abänderungen und Zusätze gegenüber den gegenwärtig geltenden Statuten durch Kursivdruck gekennzeichnet sind.

Solche Änderungen, welche nur redaktioneller Natur sind, bezw. die Fixierung traditionell gewordener Gebräuche betreffen, mögen an dieser Stelle übergegangen werden.

Hervorgehoben aber seien die folgenden, wesentlichen Neuerungen:

a) Es wird dem Schatzmeister ein größerer Einfluß bei Prüfung aller Ausgaben auf ihre Notwendigkeit eingeräumt (§ 15, Absatz 3, Satz 4). Ferner wird die Aufstellung eines jährlichen Haushaltplans vorgesehen (§ 16, Absatz 4).

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird mit dem Kalenderjahr in Einklang gebracht (§ 18, Absatz 3). Dem Schatzmeister wird zur Einreichung der Jahresrechnung nach Schluß des Geschäftsjahres eine längere Frist (6 Wochen) eingeräumt, wodurch es möglich sein wird, die Jahresrechnung in Form einer kaufmännischen Bilanz vorzulegen.

b) Der Einfluß der auswärtigen Mitglieder im Vorstände wird vergrößert, indem durch die Bestimmungen von § 11, Absatz 2 und 3 die Anzahl der auswärtigen Vorstandsmitglieder im Verhältnis zu den Berliner Vorstandsmitgliedern vermehrt wird.

Die Kommission hat ferner empfohlen, daß der Vorstand jährlich zu 2 Sitzungen mit so langer Befristung und auf solche Termine eingeladen wird, daß die Beteiligung der auswärtigen Vorstandsmitglieder nach Möglichkeit erleichtert wird.

c) Damit den auswärtigen Gesellschaftsmitgliedern die Beteiligung an der jährlich stattfindenden ordentlichen Generalversammlung erleichtert wird, ist deren Termin auf die Jahreszeit April/Mai verlegt worden (§ 20, Absatz 1), in der ein größerer Besuch durch auswärtige Mitglieder erwartet werden kann, als bei dem jetzt statutenmäßig bestimmten Termin (Dezember). Auch soll das Interesse der auswärtigen Mitglieder für die vorzunehmenden Wahlen durch Veröffentlichung einer Liste von Vorschlägen erhöht werden (vergl. § 12, Absatz 4).

d) Die Kompetenz der Generalversammlung in Rücksicht auf die Vermögensverwaltung wird durch die Bestimmungen von § 18, Absatz 1, § 21, Ziffer 5 und § 22 erweitert, wonach die Veräußerung oder Belastung des Grundeigentums der Gesellschaft nur nach Antrag des Vorstandes auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung erfolgen darf.

Zu § 21 hat außerdem die Kommission die protokollarische Erklärung abgegeben: »Der Vorstand wird ersucht, bei tiefgreifenden Änderungen im Publikationswesen vor der Beschlußfassung einer Generalversammlung Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben«.

e) Eine Erleichterung der Geschäftsführung bezweckt die Bestimmung, daß der Präsident, der bisher nur auf 1 Jahr gewählt wurde, in Zukunft wie alle übrigen Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre gewählt werden soll (vergl. § 12, Absatz 1).

Ferner sollen in Zukunft mehr als bisher schriftliche Beschlußfassungen erfolgen (§ 15, Absatz 1). Auch hat die Kommission empfohlen, daß durch die Geschäftsordnung des Vorstandes die Einsetzung eines geschäftsführenden engeren Ausschusses vorgesehen wird, welcher die kleineren Angelegenheiten erledigen soll.

17. Die Anträge, nach welchen sowohl die »Berichte« wie das »Chemische Zentralblatt« als Vereinszeitschriften gelten und wahlweise von den Mitgliedern gegen den Mitgliedsbeitrag bezogen werden sollen¹⁾, hat die Kommission abgelehnt.

18. Betreffs der vom Vorstande bereits beratenen Anregung, daß der obligatorische Mitgliedsbeitrag auf einen sehr niedrigen Betrag (etwa 10 Mk.) ermäßigt, und dagegen nur der die Vereinsnachrichten enthaltende Teil der »Berichte« geliefert werden soll²⁾, hat sich die Kommission dahin ausgesprochen, daß die Verfolgung dieses Planes in Erwägung zu behalten, die Ausführung im gegenwärtigen Zeitpunkte aber wegen der unberechenbaren Wirkung nicht anzuraten ist.

¹⁾ Vergl. diese Berichte 43, 274 [1910].

²⁾ Vergl. diese Berichte 43, 966—967 [1910].

19. Die Kommission hat den Vorstand aufgefordert, die Werbung neuer Mitglieder energisch zu betreiben. Auch sollen die Mitglieder der Gesellschaft auf die Wichtigkeit der Werbetätigkeit hingewiesen werden.

Der Vorstand hat darauf beschlossen, daß, nachdem durch Statutenänderung früheren Mitgliedern die Möglichkeit gegeben sein wird, wieder direkt als ordentliche Mitglieder der Gesellschaft beizutreten (vergl. § 6, Absatz 2), an die in den letzten Jahren ausgetretenen Mitglieder eine Aufforderung zum Wiederanschluß an die Gesellschaft gerichtet werden soll. Ferner soll an die Vorsteher von Hochschullaboratorien und an die Direktionen von größeren Fabriken in regelmäßigen Zwischenräumen eine Aufforderung gerichtet werden, jüngere Kräfte der Gesellschaft zuzuführen, wobei der Aufforderung eine geeignete Einzeichnungsliste beigelegt werden soll.

Im Vorstehenden ist bereits bei den einzelnen Punkten darauf hingewiesen worden, daß der Vorstand die von der Elferkommission vorgeschlagenen Maßnahmen, soweit es in seiner Kompetenz lag, genehmigt hat. Diese Änderungen, welche besonders die Erhöhung der Erträgnisse aus dem »Chemischen Zentralblatt«, die Geschäftsordnung der »Berichte«-Redaktion und der Publikationskommission betreffen, treten demgemäß mit dem 1. Januar 1911 in Kraft.

Über diejenigen Vorschläge, welche als Statutenänderungen der Genehmigung der Generalversammlung bedürfen, wird in der außerordentlichen Generalversammlung vom 28. Dezember 1910 abzustimmen sein.

Was den Plan zur Begründung einer neuen Zeitschrift betrifft, so stellt die Kommission folgenden motivierten Antrag zur Abstimmung:

»In der Erwartung, daß es gelingen wird, durch den Zusammentritt der chemischen Redaktionen zu einer »Vereinigung« den Umfang der »Berichte« auf durchschnittlich 300 Bogen pro Jahr zu halten und daß auch durch die vorgesehenen sonstigen Maßnahmen die Finanzlage der Gesellschaft ausreichend verbessert wird, empfiehlt die Kommission,

von der Begründung einer neuen Zeitschrift für chemische Originalarbeiten Abstand zu nehmen.«

Im Auftrage der Kommission

O. Wallach, Präsident.